

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Bachelor-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 (entfallen)
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 16 Wiederholung der Bachelor-Prüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund. ²Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) ¹Das Bachelor-Studium soll auf ein wirtschaftswissenschaftliches oder hiermit verwandtes Master-Studium vorbereiten. ²Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) ¹Aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre erfolgt im zweiten Studienabschnitt eine schwerpunktbezogene Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ²Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁴Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne,

dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch die wirtschaftlichen und sonstigen Umweltgegebenheiten mit ihren vielfältigen Veränderungen zu berücksichtigen sind.

- (4) Zugangsvoraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (5) ¹Für das Studium werden über das durchschnittliche Schulniveau hinausgehende Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. ²Darüber hinaus sind gute mathematische Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium unerlässlich, so dass die Teilnahme an den von der Fakultät angebotenen Mathematik-Vorkursen vor Beginn des Studiums ebenfalls dringend empfohlen wird. ³Hilfreich sind Fähigkeiten auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. ²Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester.

- (2) ¹Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. ²Insgesamt umfasst das Studium 5.400 studentische Arbeitsstunden, die 180 Leistungspunkten entsprechen. ³Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. ⁵Im Wahlpflichtbereich können die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.

- (3) ¹Das Studium gliedert sich in 17 Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. ²Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. ³Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. ⁴Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. ⁵In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung einschließlich der unbenoteten Studienleistungen vergeben. ⁶In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

- (4) ¹In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. ²Die Modulbeschreibungen sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. ³Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4

Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine Modulprüfung. ³Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen Prüfungen und der Bachelor-Arbeit erbracht. ²Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ³Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das entsprechende Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. ⁴Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (5) ¹Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. ²Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.

- (6) ¹Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. ²Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. ⁵Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 2 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (8) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. ²In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (11) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (12) ¹Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) ¹In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können unbenotete Studienleistungen gefordert werden. ²Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb den Anforderungen einer Prüfungsleistung. ³Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (14) ¹Auch ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. ²Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kenntnisse abgestellt sind, dass sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von den mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern festgelegt wird, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. ³Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. ⁴Bei einer ganz oder überwiegend im Antwortwahlverfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 5 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1) bekanntzugeben.
- (15) ¹In Seminaren und Projektseminaren, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann aus didaktischen Gründen eine Anwesenheitspflicht für die Studierenden ausgesprochen werden. ²Diese wird durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. ³Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. ²Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. ³Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll spätestens zum Ende des jeweils in § 12 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Semesters erfolgen. ⁴Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Nach einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht wieder von dieser abmelden. ²§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (4) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (5) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁴Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens

einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsrechtliche Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. ⁴Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüferinnen und Erstprüfer einerseits sowie für Zweitprüferinnen und Zweitprüfer andererseits. ⁶Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelor-Arbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ²Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. ³Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- (2) ¹Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁷Im Rahmen des European Credit Transfer System erworbene Leistungspunkte werden angerechnet, wenn vor Abreise der Kandidatin oder des Kandidaten in das Ausland Art und Umfang der Anrechnung schriftlich zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der ausländischen Partnerhochschule festgelegt worden sind. ⁸Auf eine solche Vereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Austausch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgt.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (5) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelor-Prüfung ange-

rechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.
- (7) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Aufgrund von Leistungen, die nach den Absätzen 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte erworben werden.

§ 9**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.³Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 13 Abs. 10 bleibt unberührt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftswissenschaften zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 2 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 11**(entfallen)****§ 12****Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten und erstreckt sich auf sieben Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 15 Leistungspunkte erbringt, sowie zehn Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt. ²Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. ³Die Festlegung der Studienrichtung erfolgt unwiderruflich mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung der Module 8 bis 12. ⁴Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. ⁵Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer bis spätestens zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) ¹Die Module bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen erstrecken sich einheitlich in der betriebswirtschaftlichen, in der betriebswirtschaftlich-soziologischen, in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen und in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung auf die folgenden neun Module, die nach zwei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):
1. Modul 1 im ersten Semester: Methodische Grundlagen (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Mathematik, Statistik, Buchführung,

2. Modul 2 im ersten und zweiten Semester: Markt und Absatz (15 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Präsentationstechniken (unbenotete Studienleistung), Marketing, Konsumsoziologie, Markt und Wettbewerb,
3. Modul 3 im ersten und zweiten Semester: Produktion und Arbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Planung und Projektmanagement, Produktionswirtschaft, Industriesoziologie,
4. Modul 4a im zweiten Semester: Rechnungswesen und Finanzen I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus den zwei Lehrveranstaltungen Kostenrechnung und Controlling, Bilanzierung,
5. Modul 4b im dritten Semester: Rechnungswesen und Finanzen II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus den zwei Lehrveranstaltungen Finanzmathematik, Investition und Finanzierung,
6. Modul 5a im zweiten Semester: Wirtschaftstheorie I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Mikroökonomie,
7. Modul 5b im dritten Semester: Wirtschaftstheorie II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Makroökonomie,
8. Modul 6 im dritten und vierten Semester: Führung und Organisation (15 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Management, Organisationssoziologie,
9. Modul 7 im dritten und vierten Semester: Information und Datenanalyse (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Informationsmanagement, DV-gestützte Methoden, Empirische Wirtschaftsforschung.

³Die den einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

⁴Wirtschaftsenglische Sprachkenntnisse können durch spezielle, vom Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund angebotene Sprachprüfungen nachgewiesen werden; der Nachweis soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorgelegt werden. ⁵Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Englisch-Zertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus der Lehrveranstaltung Privatrecht,

6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus wahlweise einer soziologischen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,

7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches Seminar, Moderation und Beratung, Betriebswirtschaftliches Projektseminar,

8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelor-Arbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

mit einem betriebswirtschaftlichen Thema einschließlich Vortrag.

²Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlich-soziologischen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: Soziologie-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: Soziologie-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus der Lehrveranstaltung Privatrecht,

6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches oder soziologisches Seminar, Moderation und Beratung, Betriebswirtschaftliches oder soziologisches Projektseminar,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelor-Arbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
mit einem betriebswirtschaftlichen oder soziologischen Thema einschließlich Vortrag.

³Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen, soziologischen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches oder volkswirtschaftliches Seminar, Moderation und Beratung, Betriebswirtschaftliches oder volkswirtschaftliches Projektseminar,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelor-Arbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
mit einem betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Thema einschließlich Vortrag.

⁴Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen oder soziologischen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Volkswirtschaftliches Seminar, Moderation und Beratung, Volkswirtschaftliches Projektseminar,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelor-Arbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
mit einem volkswirtschaftlichen Thema einschließlich Vortrag.

⁵Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ⁶Für das Modul 12 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.

- (4) Als BWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Human Resource Management I / II,
 2. Innovations- und Gründungsmanagement I / II,
 3. Internationales Management I / II,
 4. Investition und Finanzierung I / II,
 5. Marketing I / II,
 6. Operations Research I / II,
 7. Produktion und Logistik I / II,
 8. Unternehmensbesteuerung I / II,
 9. Unternehmensführung I / II,
 10. Unternehmensrechnung und Controlling I / II,
 11. Versicherungs- und Risikomanagement I / II,
 12. Wirtschaftsinformatik I / II,
 13. Wirtschaftsprüfung I / II.
- (5) Als Soziologie-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Innovations- und Techniksoziologie,
 2. Wirtschafts- und Industriesoziologie.
- (6) Als VWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Applied Economics I / II,
 2. Makroökonomie I / II,
 3. Mikroökonomie I / II,
 4. Öffentliche Finanzen I / II,
 5. Wirtschaftspolitik I / II.
- (7) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung ist ein Wechsel in ein anderes Modul nicht mehr zulässig.
- (8) ¹Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). ²Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauf folgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst). ³Soweit dies nicht eindeutig

durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt ist, geben die Prüferinnen und Prüfer spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit, in die der zugehörige Haupttermin fällt, verbindlich Art und Umfang der im Nachtermin zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt; beides kann im Nachtermin anders als im jeweiligen Haupttermin sein.

§ 13

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät tätig sind. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Abs. 1 HG kann die Bachelor-Arbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die oder der einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Beachtung von § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8, Satz 2 Nr. 8, Satz 3 Nr. 8, Satz 4 Nr. 8 aus den in § 12 Abs. 4 bis 6 angeführten Schwerpunkten gewählt. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. ³§ 7 Abs. 3 ist zu beachten. ⁴Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.

- (4) ¹Das Thema für die Bachelor-Arbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 120 Leistungspunkten ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er ein Thema für eine Bachelor-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. ²Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelor-Arbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. ³Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 13 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. ⁴Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (8) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bachelor-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel etwa 30 bis 40 Seiten betragen.
- (10) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und zu unterschreiben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. ³Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät angehören. ⁵Die Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer einzeln und entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁴Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

⁵Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit mitzuteilen.

- (4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat die Kandidatin oder der Kandidat die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Arbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Absätzen 2 und 3 zu verteidigen. ²§ 4 Abs. 9 bis 12 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. ⁴Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. ⁵Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwortwahlverfahren (§ 4 Abs. 14) durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet sind oder

b) die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben gemäß Satz 1 richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,

sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,

gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,

gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,

befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,

befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der darüber hinausgehenden Antworten zutreffend beantwortet wurden.

³Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben.

(3) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. ²Wird die Prüfungsleistung durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmeti-

schen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. ³Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) ¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle 17 Module (180 Leistungspunkte) bestanden sind. ²Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung einschließlich der zugehörigen Studienleistungen oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ³Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Abs. 2 und 3 ergibt. ²Sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht, bleibt dabei die schlechteste Modulnote der Module 1, 2, 3, 6 und 7 außer Ansatz. ³Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und der Mittelwert aller anderen nicht gerundeten Modulnoten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

² Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. ³Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. ⁴Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. ⁵Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. ⁶Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. ⁷Entsprechende Hinweise erscheinen in den Abschlussdokumenten. ⁸Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. ⁹Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 16

Wiederholung der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. ³Ein Wechsel zu einer anderen Modulprüfung anlässlich einer Wiederholung ist ausschließlich im Modul 10 zulässig; Fehlversuche werden hierbei angerechnet. ⁴Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 13 Abs. 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. ⁶Die Anmeldung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb von drei Semestern erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. ⁷Fehlversuche in gleichen oder verwandten Studiengängen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Bachelor-Arbeit, ist nicht zulässig.
- (3) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studienleistung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 17

Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 5, der ECTS-Grad gemäß § 15 Abs. 7, die Studienrichtung, die Module einschließlich des Themas der Bachelor-Arbeit und die Modulnoten aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält auch die

Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 15 Leistungspunkte erworben wurden. ⁴Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. ⁷Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.

- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. ²Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studienganges. ³Es enthält zudem Informationen über die Technische Universität Dortmund und das deutsche Hochschulsystem. ⁴Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ⁵Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) ¹Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch vor Abschluss der Bachelor-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). ²Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. ³Aufgenommen wird der

Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

- (6) Den Prüferinnen und Prüfern bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

§ 18

Bachelor-Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird die-

ser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die jeweilige Klausurarbeit gewährt. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Bachelor-Grades

¹Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. ³Sie findet auch Anwendung auf Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, sofern sie nicht nach Aufforderung bis zum 30. November 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich widersprechen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.09.2012 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 26.09.2012.

Dortmund, den 17. Oktober 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather